

Ackerfläche nördlich Seltz

Lage: Gemarkung Seltz, Flur 3, Flst. 14 (91.184 m²), Flst. 15 (100.403 m²), Flst. 16 (108.250 m²), Flst. 17 (115.644 m²)

Naturraum: Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte



Ausgangszustand

Unmittelbar nördlich an den Ortsteil Seltz der Gemeinde Gültz, östlich und westlich von versiegelten ländlichen Wegen begrenzt, liegt ein intensiv bewirtschafteter Acker. Dieser wird derzeit zum Anbau von Leguminosen genutzt und hat eine Größe von ca. 40,15 ha.

Ziele und Maßnahmen

Im Rahmen des Maßnahmenkonzepts soll die ausgewiesene Ackerfläche durch eine Kombination folgender, näher beschriebenen Maßnahmen umstrukturiert werden.

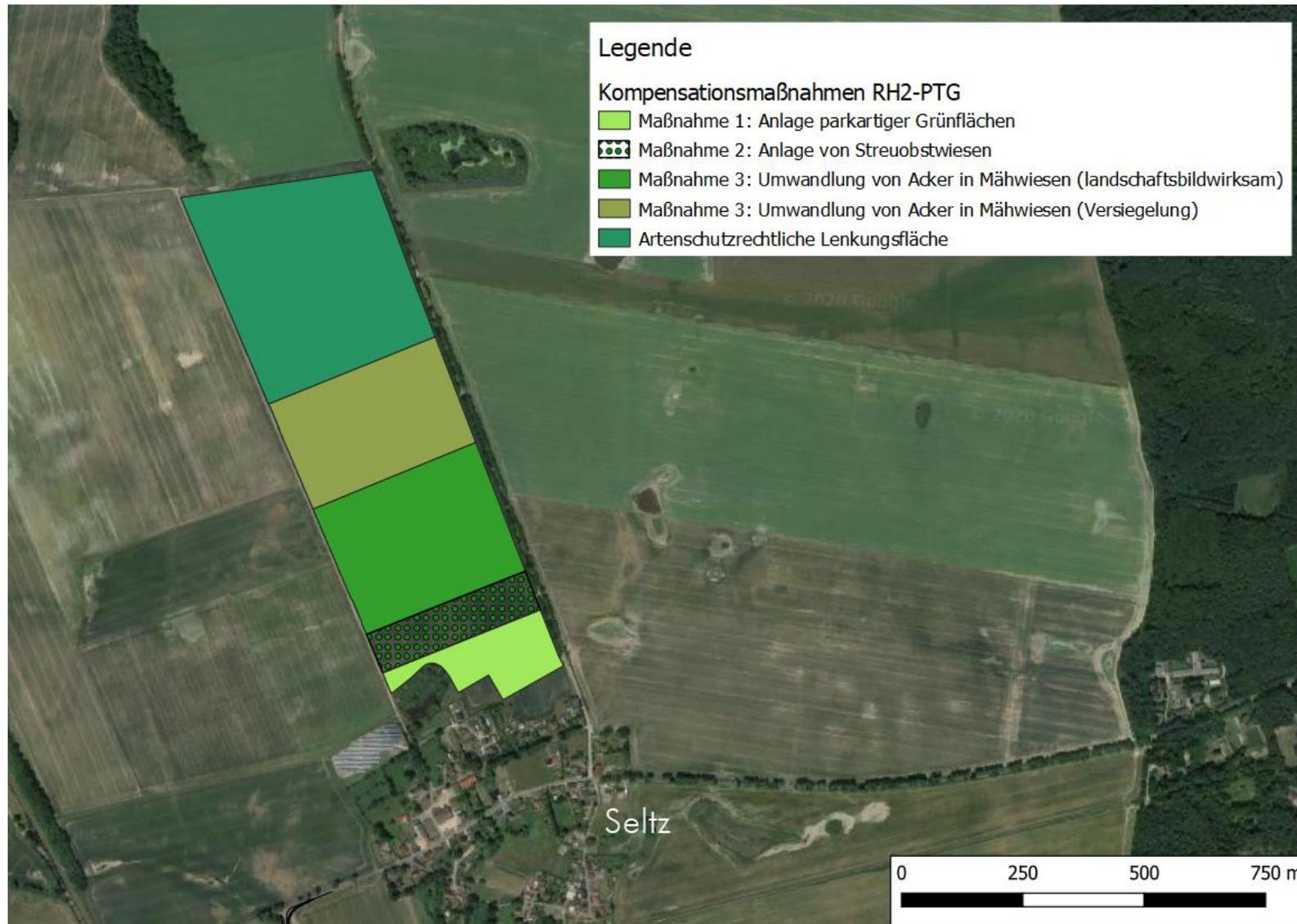


Abbildung 1 Kompensationsmaßnahmen und Strukturaneicherung auf Ackerfläche nördlich des Ortsteils Seltz der Gemeinde Gültz im Rahmen des Vorhabens Windpark RH₂-PTG Karte: ©Google Maps bearbeitet mit QGIS 3.12.3 (ENTWURF)

Maßnahme 6.10	Anlage von Grünflächen
----------------------	-------------------------------

Maßnahme 6.11	Anlage parkartiger Grünflächen
----------------------	---------------------------------------

Beschreibung:

Anlage parkartiger Grünflächen im Siedlungsbereich und Pflanzung von Gehölzen

Anforderungen für Anerkennung:

- keine Gebäude, Kinderspielplätze, Bolz- oder Sportplätze, ober- und unterirdische Leitungstrassen, Lagerplätze, sonstige bauliche Anlagen auf der Maßnahmenfläche
- maximal 10% der Gesamtfläche als Verkehrsflächen (z. B. Wege- oder Platzflächen) in wassergebundener Bauart zulässig
- Mindestbreite: 50 m
- Vorlage eines Pflanzplanes
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
 - Flächenanteil von Bäumen und Sträuchern mind. 30% (mit Bäumen überkronte bzw. mit Sträuchern bestandene Fläche)
 - Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
 - Anteil von nichtheimischen Gehölzen max. 20%
 - Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 175/200 cm, Verankerung der Bäume, Sträucher mind. 125/150 cm
 - Pflanzdichte: auf 100 m² ein Baum, Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
 - Einsaat mit einer Wiesenmischung mit Regiosaatgut
 - keine Düngung, kein Einsatz von Herbiziden und Pflanzenschutzmittel auf den Grünflächen
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss im Bedarfsfall
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ersatzpflanzungen bei Ausfall von Bäumen, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
 - Jungwuchspflege der Gehölze (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
 - Auslichten der Junggehölzbestände, bedarfsweise Bewässerung
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen/gedüngten Standorten im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juni und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Baum- und Strauchpflege sind im Pflegeplan zu regeln
 - Mahd der Grünflächen max. dreimal jährlich gemäß Pflegeplan mit Abfuhr des Mähgutes
- Mindestflächengröße: 5.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertungen: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 1,0 für Gehölzflächen
2,0 für dauerhaft zu pflegende Wiesenflächen

Maßnahme 2.50	Anlage von Streuobstwiesen
----------------------	-----------------------------------

Maßnahme 2.51	Anlage von Streuobstwiesen
----------------------	-----------------------------------

Beschreibung:

Umwandlung von Acker bzw. Intensivgrünland in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen

Anforderungen für Anerkennung:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4 ist die Maßnahme
- Vorlage eines Pflanzplanes:
 - Verwendung von alten Kultursorten
 - Pflanzgrößen : Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
 - Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80- 150 m²
 - Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
 - Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
 - kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
 - kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10%
 - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
 - bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
 - Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang
 - Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken
 - Mindestflächengröße: 5.000 m²

Kompensationswert: 3,0

Maßnahme 2.30	Umwandlung von Acker
----------------------	-----------------------------

Maßnahme 2.31	Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen
----------------------	--

Beschreibung:

Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes sollen mit der uNB frühere Madtermine vereinbart und durchgeführt werden
- Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
 - je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m²

Bezugsfläche für Aufwertung: Maßnahmenfläche

Kompensationswert: 3,0

Mögliche Zuschläge: + 1,0, wenn nicht vor dem 1. September gemäht wird

Geplant ist die Umwandlung von Acker auf rund 26 ha zu einer multifunktionalen Komplexmaßnahme, bestehend aus einer parkartigen Grünfläche, einer Streuobstweide, einer Extensivwiese mit Strukturierung durch mehrreihige Hecken / Feldgehölze auf 15 % (entspricht 1,5 ha der Maßnahmenfläche 3a) der Fläche und Extensivwiese nördlich von Seltz.

Der Windpark RH₂-PTG generiert gemäß HZE M-V 2018 einen Gesamtbedarf von 72,8 ha Eingriffsflächenäquivalent, davon 42,62 ha für das Landschaftsbild und 30,18 ha für den multifunktionalen Kompensationsbedarf.

Gemäß der folgenden Formel (HZE M-V 2018) ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Fläche der Kompensationsmaßnahme [m ²]	x	Kompensationswert der Maßnahme	x	Leistungsfaktor	=	Kompensationsflächenäquivalent für beeinträchtigte Kompensationsmaßnahme [m ² KFÄ]
--	---	--------------------------------	---	-----------------	---	---

In der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents wird ein Leistungsfaktor von 1 angesetzt. Dies wird durch das Fehlen von Störquellen begründet. Die Maßnahmenflächen 2-3b liegen zwar zwischen zwei Feldwegen, hierbei handelt es sich bei dem westlichen Weg um einen allenfalls gelegentlich, durch landwirtschaftliche Fahrzeuge, frequentierten Feldweg. Der östlich angrenzende Weg wird von einer Allee begleitet, sodass auch hier mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Maßnahme 1 gehört zu Zielbereich Siedlung, hier wird bereits beim Kompensationswert die Beeinträchtigung durch Störquellen berücksichtigt.

Tabelle 1: Berechnung des Kompensationsflächenäquivalents der Ausgleichsmaßnahme

Maßnahme	Maßnahmentyp nach HzE MV	Fläche (m ²)	Kompensationswert KW	Leistungsfaktor LF	Gesamtkompensationsflächenäquivalent KFÄ (m ²)
1	6.11	30.000	1,5	1	45.000
2	2.51	30.000	3	1	90.000
3a	2.31	100.000	3	1	300.000
3b	2.31	100.700	3	1	302.100
		260.000		Gesamt	737.100

Gesamtkompensationsflächenäquivalent

Maßnahmen 1,2,3a	435.000 m ² KFÄ
Maßnahme 3b	302.100 m ² KFÄ
Gesamtkompensationsflächenäquivalent Maßnahme	737.100 m² KFÄ

Die Kompensationsmaßnahmen 1, 2 und 3a kompensieren als landschaftsbildwirksame Maßnahmen mit 43,5 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) die Landschaftsbildbeeinträchtigung von 42,62 ha komplett.

Maßnahme 3b mit 30,2 ha Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) kann den multifunktionalen Kompensationsbedarf von 30,18 ha ebenso komplett kompensieren.

Artenschutzrechtliche Lenkungsfläche für Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch

Die restliche Fläche von ca. 14 ha (40 ha-26 ha) kann, ergänzend zu den ebenfalls lenkend wirkenden Kompensationsmaßnahmen als zusätzliche artenschutzrechtliche Lenkungsfläche für den Rot- und Schwarzmilan sowie den Weißstorch verwendet werden. Der Acker bleibt dazu erhalten und wird während der Laufzeit der WEA mit Klee, Klee gras oder Luzerne bewirtschaftet. Eine (multifunktionale) Anrechnung als Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist nicht möglich, da dieser Maßnahmentyp nicht in Anlage 6 HZE MV 2018 enthalten ist.

Zusammen mit den vorab beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich eine neu angelegte Lenkungsfläche von rund 40 ha Gesamtgröße.